



Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt



GBD

www.blauer-engel.de/uz195



Dieses Produkt **Bär** schont die Ressourcen.
Emissions- und schadstoffarm auf
100% Altpapier gedruckt.

www.GemeindebriefDruckerei.de

Präambel

„Die Kirchengemeinde wendet sich Kindern und Jugendlichen zu, hört auf ihre Belange und tritt für ihre Rechte ein.“

Aus der Gemeindekonzepion der Evangelischen Kirchengemeinde Troisdorf

Kinder und Jugendliche sind uns in der Evangelischen Kirchengemeinde Troisdorf besonders wichtig. In vielerlei Veranstaltungsformaten bringen wir ihnen die bedingungslose Liebe Gottes zu uns Menschen nahe. Wir entdecken mit ihnen Spuren dieser göttlichen Liebe in ihrem Lebensalltag. Wir halten mit ihnen Zweifel aus. Wir singen und beten mit ihnen. Wir leben mit ihnen Nächstenliebe und gestalten mit ihnen die Kirche Jesu Christi.

Aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit sind Kinder und Jugendliche besonders gefährdet. Wir mussten erfahren, dass auch in evangelischen Einrichtungen und Kirchengemeinden Kindern und Jugendlichen Gewalt bis hin zum sexuellen Missbrauch angetan wurde. Um solcher Gewalt vorzubeugen, gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Troisdorf dieses Schutzkonzept.

Die in diesem Schutzkonzept grundgelegte Haltung dient auch dem Schutz Erwachsener vor sexualisierter Gewalt.

Troisdorf, im Juni 2021

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Troisdorf

Inhaltsverzeichnis

I. Was ist sexualisierte Gewalt?	5
II. Verhaltenskodex.....	6
1. Prävention von Grenzverletzungen	6
2. Thematisierung von Grenzverletzungen	8
3. Begründete Grenzüberschreitungen	9
III. Partizipation.....	10
1. Partizipation als Prävention – die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen ..	10
2. Prävention und Partizipation durch Schulung – die Mitarbeiter*innen.....	11
3. Prävention und Partizipation durch Information – die Eltern	11
IV. Personal- und Leitungsverantwortung	12
1. Thematisierung.....	12
2. Dokumentation	12
V. Schulungen	17
VI. Mitteilungs- und Beschwerdemanagement.....	20
1. Ansprechpersonen	20
2. Mitteilungsmöglichkeiten/Beschwerdemanagement	20
3. Umgang mit Mitteilungen.....	21
VII. Interventionsplan für den „Fall der Fälle“	22
1. Interventionsplan für die Ansprechpersonen	22
2. Interventionsplan für Mitarbeitende	23
VIII. Öffentlichkeitsarbeit.....	25
IX. Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes.....	26
X. Kontakte.....	27
1. Ansprechpersonen der Kirchengemeinde	27
2. Vertrauenspersonen des Kirchenkreises	28
3. Weitere Kontaktstellen.....	28

I. Was ist sexualisierte Gewalt?

Nach dem „Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ist „eine Verhaltensweise **sexualisierte Gewalt**, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung¹ (...) gegeben.

Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht (...), wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht (...), soweit die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.“

Darüber hinaus erachten wir sexuell bestimmtes Verhalten gegenüber Volljährigen als unerwünscht, wenn die betroffene Person verbal und/oder nonverbal zum Ausdruck bringt, dass sie dieses Verhalten nicht will.

Davon zu unterscheiden sind **unangemessene Verhaltensweisen**, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, sexualisierte Gewalt jedoch begünstigen.

¹ Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind Straftaten nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung.

II. Verhaltenskodex

Prävention sexualisierter Gewalt beginnt im Alltag und spielt überall da eine Rolle, wo die individuellen körperlichen oder psychischen Grenzen einer Person berührt werden. Als Leitende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gehen wir sensibel mit Nähe und Distanz um. Es ist uns wichtig, dass im Miteinander der Kirchengemeinde Grenzen akzeptiert werden und respektiert wird, wenn Grenzen individuell unterschiedlich erlebt werden. Von dieser Grundhaltung eines grenzwahrenden Umgangs aus geben wir uns – insbesondere, aber nicht nur, für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – folgenden Verhaltenskodex.

1. Prävention von Grenzverletzungen

1.1. Wir verwenden eine wertschätzende und für die Zielgruppe verständliche **Sprache**. Wir vermeiden abwertende und verletzende Wörter.

Wir achten auf die Sprache der uns anvertrauten Menschen untereinander und sprechen verbale Grenzverletzungen offen an.

1.2. Wir **behandeln** die uns anvertrauten Menschen **gleich**. Kein Kind oder Jugendlicher wird von uns willkürlich bevorzugt oder benachteiligt. Bevorzungen begründen wir transparent (z.B. eines Geburtstagskindes, eines kranken Jugendlichen etc.). Auch Teamer*innen bevorzugen wir nicht willkürlich vor den Teilnehmenden. Genießen sie bestimmte Rechte, die die Teilnehmenden nicht haben, so begründen wir dies transparent (z.B. dürfen sie länger aufbleiben, weil sie älter sind).

1.3. Wir stehen für die **Vielfalt** menschlichen Lebens ein. Beobachten wir diskriminierende Verhaltensweisen, z.B. sexistisches, homophobes, rassistisches oder behindertenfeindliches Verhalten, so sprechen wir es offen an und ziehen ggf. im Interesse der Opfer transparent Konsequenzen.

1.4. Wo körperliche oder psychische Grenzen berührt werden, ist die Teilnahme **freiwillig**. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer hat das Recht, bei Aktivitäten, bei denen sie*er sich in ihren*seinen individuellen Grenzen verletzt fühlt, nicht mitzumachen. Aufgaben, zu denen alle verpflichtet sind, müssen für alle transparent einsichtig sein und dürfen keine Grenzen verletzen.

1.5. Wir gehen verantwortlich mit dem **Vertrauen** um, das die Kinder und Jugendlichen uns entgegenbringen, fordern aber selbst keine Vertraulichkeit von den Kindern und Jugendlichen.

1.6. Wir machen **Konsequenzen** regelwidrigen Verhaltens transparent. Wir drohen nicht mit Strafen und wir bestrafen nicht. Wir lassen bei regelwidrigem Verhalten die angekündigte Konsequenz situationsangemessen folgen. Dabei achten wir die Würde des Kindes bzw. der*des Jugendlichen, der*die*das sich regelwidrig verhalten hat.

1.7. Wir **leiten**, wenn immer möglich, mit **mehreren Personen**. Auch Kleingruppen leiten wir möglichst mit mindestens zwei Personen. Ausflüge und Freizeiten leiten wir in einem gemischt-geschlechtlichen Team.

1.8. Bei **Übernachtungen** schlafen Mädchen und Jungen, jugendliche Teamer*innen sowie ältere Leiter*innen in getrennten Zimmern. Wir gehen nur in begründeten Ausnahmefällen in die Zimmer der Kinder bzw. Jugendlichen. Insbesondere gehen wir nur in ganz speziell begründeten Ausnahmefällen (z.B. einem medizinischen Notfall) in ein Zimmer von Kindern/Jugendlichen des anderen Geschlechts. Sollen im Ausnahmefall alle in einem Raum übernachten (z.B. gemeinsame Übernachtung aller Konfis, Fahrten zum Kirchentag), so besprechen wir dies vorher mit den Kindern und Jugendlichen und erbitten das schriftliche Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten. Niemals übernachtet ein*e Teamer*in oder Leiter*in allein mit ihr*ihm anvertrauten Kindern oder Jugendlichen in einem Raum.

1.9. Teamer*innen gehen keine sexuellen **Beziehungen** mit ihnen anvertrauten Kindern oder Jugendlichen ein. Ältere Leiter*innen gehen weder mit ihnen anvertrauten Kindern oder Jugendlichen noch mit Teamer*innen eine sexuelle Beziehung ein.

1.10. Wir tragen situationsangemessene **Kleidung**. Wenn die Kleidung von Teilnehmenden die Schamgrenzen anderer verletzt, so sprechen wir dies offen an und finden mit allen Beteiligten eine Lösung.

1.11. Wir achten das **Recht an Wort und Bild** der Teilnehmenden. Wir veröffentlichen Texte, Bilder, Hörbeiträge oder Filme von Kindern und Jugendlichen nur, wenn ihre Erziehungsberechtigten sich damit allgemein einverstanden erklärt haben und die Kinder und Jugendlichen selbst im Einzelfall nicht widersprechen. Beobachten wir, dass Teilnehmende das Recht an Wort und Bild anderer Teilnehmender verletzen, so sprechen wir das offen an mit dem Ziel, den Schaden zu begrenzen, und ziehen transparent Konsequenzen.

1.12. Wir achten auf ein sicheres und für die Kinder und Jugendlichen überschaubares **räumliches Umfeld**. Wir halten nicht benötigte, abgeschottete Räume (wie z.B. Abstellkammern) verschlossen. Wir sperren Kinder und Jugendliche nicht ein, auch nicht für pädagogische Zwecke wie z.B. ein Escape-Spiel.

2. Thematisierung von Grenzverletzungen

Unangemessene Verhaltensweisen sprechen wir an, egal wessen Grenzen dadurch verletzt werden und egal durch wen sie verletzt werden. Dafür ist der*die Hauptleitende einer Veranstaltung verantwortlich. Unterlässt er*sie die Thematisierung, tragen die anderen Leitenden dafür Sorge, dass sie dennoch zur Sprache kommt. Akuten Grenzverletzungen begegnen wir sofort durch klares Verbot und Inschutznahme des Opfers. Bei beobachteten oder berichteten Grenzverletzungen besprechen wir das weitere Vorgehen zunächst mit dem Opfer und entscheiden mit ihm gemeinsam und in Abhängigkeit von der konkreten Situation, ob wir die Grenzverletzung nur gegenüber der*dem Täter*in, mit allen Betroffenen oder mit der ganzen Gruppe ansprechen. Unser Ziel ist es dabei, die Würde der Person, deren Grenzen verletzt wurden, zu wahren bzw. wiederherzustellen.

Insbesondere sprechen wir auch Grenzverletzungen durch Teamer*innen oder Leiter*innen offen an. Als pädagogische Verantwortliche geben wir Gelegenheit, dass Kinder und Jugendliche offen sagen können, wenn sie eine Grenzverletzung durch uns beobachtet haben. Wir bitten die betroffene Person um Entschuldigung und ziehen transparent die nötigen Konsequenzen.

Bei wiederholtem unangemessenem Verhalten eines*einer Teilnehmer*in oder eines*einer Teamer*in entscheidet der*die Hauptleitende der Veranstaltung, ob er*sie von der weiteren Veranstaltung ausgeschlossen wird.

Bei sexualisierter Gewalt nach Kapitel I informiert der*die Hauptleitende der Veranstaltung die Melde- und Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland (Vorgehen nach Kapitel VII.2, Kontaktdaten in Kapitel X,2.2) und schließt den*die Täter*in von der weiteren Veranstaltung aus. Unterlässt der*die Hauptleitende dies, informieren die anderen Leitenden die Melde- und Ansprechstelle sowohl über die sexualisierte Gewalt selbst als auch über die

Meldepflichtverletzung der*des Hauptleitenden und folgen dann den Anweisungen der Melde- und Ansprechstelle.

3. Begründete Grenzüberschreitungen

Im pädagogischen Alltag kann es notwendig sein, dass wir Grenzen der uns anvertrauten Kinder oder Jugendlichen überschreiten. Wir tun dies immer nur in begründeten Fällen und achten darauf, dass die Grenzüberschreitung auf das Notwendige begrenzt bleibt. Beispiele für notwendige Grenzüberschreitungen sind:

3.1. Selbst- oder Fremdgefährdung: Wenn ein Kind oder Jugendlicher sich selbst oder andere gefährdet, müssen wir ggf. körperlich eingreifen.

3.2. Erste Hilfe: Im Falle eines internistischen Notfalls sind wir zu körperlicher Grenzüberschreitung angehalten, z.B. zu einer Herz-Lungen-Wiederbelebung.

3.3. Einzelgespräch/Seelsorge: Wenn ein Kind oder ein*e Jugendliche*r ein vertrauliches Gespräch wünscht oder es von Seiten der Gruppenleitung notwendig ist, so sollten wir es führen. Dies muss in einem vertraulichen Rahmen geschehen, so dass ein*e Leiter*in mit dem Kind bzw. der*dem Jugendlichen für längere Zeit allein in einem Raum sein kann. Dazu wählen wir einen „neutralen“ Raum, also z.B. bei einer Freizeit weder unser eigenes Zimmer noch das Zimmer des Kindes/Jugendlichen, und bei einem Gespräch vor Ort nicht unser Büro. Das Team soll über das Einzelgespräch informiert sein.

Das Kind bzw. der*die Jugendliche muss immer die Möglichkeit haben, das Gespräch abubrechen und sich aus dem Raum zu entfernen. Wenn sich ein*e Leiter*in in einem Gespräch unsicher fühlt, so kann sie*er es ablehnen oder mit Einverständnis des Kindes bzw. der*des Jugendlichen eine*n weitere*n Leiter*in hinzuziehen.

3.4. Gruppeninteresse: Wenn ein*e Teilnehmer*in eine Gruppenaktivität derart stört, dass sie nicht mehr durchführbar ist, so kann es notwendig sein, dass wir unter Verletzung ihrer*seiner Grenzen körperlich eingreifen, z.B. indem wir uns ihr*ihm in den Weg stellen. Der Eingriff muss dabei im angemessenen Rahmen und auf die Durchführung der Gruppenaktivität begrenzt bleiben. Keinesfalls darf man dem Kind bzw. der*dem Jugendlichen dabei ernsthaft weh tun oder es*sie*ihn gar verletzen.

III. Partizipation

Grundsätzlich werden unsere Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit partizipativ gestaltet. Speziell dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dient es, dass

- Regeln und Grenzen miteinander vereinbart und transparent kommuniziert werden,
- den Kindern und Jugendlichen regelmäßig Gelegenheit gegeben wird, Themen anzusprechen, die für sie relevant sind, und
- eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre herrscht, in der Kinder und Jugendliche auch schwierige Themen ansprechen können.

1. Partizipation als Prävention – die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen

Zu Beginn jeder mehrtägigen Veranstaltung und jeder Reihe von eintägigen Veranstaltungen (z.B. einem Konfi-Jahrgang) werden Regeln und Grenzen mit den Kindern und Jugendlichen vereinbart. Dabei wird auch der Umgang mit digitalen Medien besprochen. Bei unbegrenzten Veranstaltungsreihen (z.B. Kindergottesdienst, Kinderkirche...) soll wenigstens einmal im Jahr über Regeln und Grenzen gesprochen werden.

Den Kindern und Jugendlichen wird beim Gespräch über Regeln und Grenzen auch mitgeteilt, dass sie jederzeit jeder/jedem Mitarbeiter*in gegenüber – ggf. vertraulich – Beobachtungen und Gedanken zum Thema mitteilen können. Die Mitteilungen der Kinder werden – ggf. anonym – schriftlich festgehalten. Wenn akuter Handlungsbedarf besteht, werden sie sofort bearbeitet (Kapitel VI und VII). In jedem Fall fließen sie in die nächste Überarbeitung dieses Schutzkonzepts ein.

Einmal im Jahr wird in einer Veranstaltung (z.B. auf einer Freizeit, in einer Kinderkirche, im Rahmen der Kinder-Bibel-Tage...) das Thema „Grenzen und Grenzverletzungen“ konkret aufgegriffen und mit Kindern und Jugendlichen ein Handlungsleitfaden entwickelt, der bei der nächsten Überarbeitung in dieses Schutzkonzept einfließt (Kapitel IX).

2. Prävention und Partizipation durch Schulung – die Mitarbeiter*innen

Besondere präventive Bedeutung kommt der Schulung der ehren-, neben- oder hauptamtlichen Mitarbeiter*innen zu (Kapitel V).

Bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort muss in jeder Gruppe – und bei Gruppenteilung in jeder Kleingruppe – wenigstens ein*e Mitarbeiter*in zum Thema „sexualisierte Gewalt“ geschult sein. Bei Freizeiten müssen alle Mitarbeiter*innen die Schulung absolviert haben.

In allen Schulungen wird dieses Schutzkonzept eingebracht. Die Teilnehmer*innen können Fragen zum Schutzkonzept stellen, Anmerkungen machen und Wünsche äußern. Auch werden sie zu Risiken, die sie in der Arbeit in Bezug auf sexualisierte Gewalt sehen, befragt. Es wird ihnen die Möglichkeit gegeben, sich ggf. vertraulich zu äußern. Alle diese Angaben von Schulungsteilnehmer*innen werden – ggf. anonym – schriftlich festgehalten und fließen in die nächste Überarbeitung dieses Schutzkonzepts ein (Kapitel IX).

3. Prävention und Partizipation durch Information – die Eltern

Bei jeder mehrtägigen oder sich über mehrere Einzeltage erstreckenden Veranstaltung wird den Eltern der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen dieses Schutzkonzept – bzw. die daraus entstehende Broschüre – zugesendet. Findet vor der Veranstaltung ein Elternabend statt, so spricht die/der Verantwortliche das Thema dort konkret an. Sie/Er bittet die Eltern, eigene Gedanken oder Beobachtungen zum Thema – ggf. vertraulich – mitzuteilen. Die Mitteilungen der Eltern sind – ggf. anonym – schriftlich festzuhalten und fließen in die nächste Überarbeitung dieses Schutzkonzepts ein (Kapitel IX).

Im Rahmen der Elternarbeit wird fortlaufend eruiert, ob Interesse an einem Präventionsangebot für Eltern besteht. Einzelne Eltern werden auf entsprechende Angebote des Evangelischen Familienzentrums verwiesen bzw. zur Schulung „Kompakt-Modul“ eingeladen. Bei größerem Interesse werden wir ein spezielles Angebot für Eltern entwickeln.

IV. Personal- und Leitungsverantwortung

Im Rahmen ihrer Personal- und Leitungsverantwortung legen die Personalverantwortlichen und das Presbyterium besonderes Augenmerk auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt.

1. Thematisierung

1.1. Beruflich Mitarbeitende: Das Schutzkonzept wird bereits bei **Bewerbungsgesprächen** im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen durch die Auswahlkommission angesprochen und in den jährlichen **Mitarbeitenden-Gesprächen** von dem*r Dienstvorgesetzten thematisiert.

1.2. Regelmäßig ehrenamtlich oder regelmäßig freiberuflich in den Gemeinderäumen oder für die Gemeinde mit Kindern und/oder Jugendlichen Tätige: Das Schutzkonzept wird vor Aufnahme der Tätigkeit durch die*den dafür Verantwortliche*n mit der Person durchgesprochen. Ist die Person zunächst nur probeweise tätig, kann die **Durchsprechung** des Schutzkonzeptes bis zum Ende der Probezeit, jedoch für maximal vier Monate, zurückgestellt werden.

2. Dokumentation

2.1. Dokumente

Mit vier Dokumenten soll sexualisierter Gewalt durch haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen der Kirchengemeinde vorgebeugt werden:

- Durch Vorlage des **erweiterten Führungszeugnisses** werden der Kirchengemeinde zurückliegende Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bekannt gegeben. Wenn eine Person ein erweitertes Führungszeugnis vorlegt, in dem eine Straftat gegen die sexuelle

Selbstbestimmung verzeichnet ist, kann sie nicht Mitarbeiter*in in der Kirchengemeinde werden oder bleiben. Das erweiterte Führungszeugnis wird mit dem Anforderungsformular (Anlage 1) angefordert. Alle fünf Jahre ist ein neues erweitertes Führungszeugnis anzufordern und vorzulegen.

- Mit der **Einwilligung in die Dokumentation** erklärt sich die Person damit einverstanden, dass die Einsichtnahme in das Führungszeugnis dokumentiert wird. Wenn die Person diese Einwilligung nicht gibt, kann sie nicht Mitarbeiter*in in der Kirchengemeinde werden oder bleiben.
- Mit der **Selbstauskunftserklärung** erklärt die Person ergänzend zum erweiterten Führungszeugnis, dass gegen sie auch kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung eingeleitet wurde, dass sie auch nicht im Ausland wegen einer vergleichbaren Straftat verurteilt wurde und dass sie, wenn ein entsprechendes Verfahren gegen sie eingeleitet wird, dies der Kirchengemeinde unverzüglich mitteilen wird. Wenn die Person diese Erklärung nicht abgibt, kann sie nicht Mitarbeiter*in in der Kirchengemeinde werden oder bleiben.
- Mit der **Selbstverpflichtungserklärung** verpflichtet sich die Person auf ein diesem Schutzkonzept entsprechendes Verhalten. Wenn die Person diese Erklärung nicht abgibt, kann sie nicht Mitarbeiter*in in der Kirchengemeinde werden oder bleiben.

2.2. Anforderung und Dokumentation

2.2.1. Beruflich Mitarbeitende

Das erweiterte Führungszeugnis und die Einwilligung in die Dokumentation werden vom Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein eingeholt und die Abgabe dort dokumentiert. Die Selbstauskunftserklärung und die Selbstverpflichtungserklärung werden von der Kirchengemeinde angefordert und im Gemeindeamt in der Personalakte aufbewahrt.

2.2.2 Ehrenamtlich, freiberuflich² und/oder im Auftrag Dritter³ in Gemeinderäumen und/oder im Auftrag der Gemeinde mit Kindern und/oder Jugendlichen Arbeitende

Alle Dokumente werden entsprechend der Übersicht unter 2.3 von der Kirchengemeinde angefordert, d.h. in der Regel von dem oder derjenigen, die*der für den Arbeitsbereich hauptberuflich verantwortlich ist, in dem die Person tätig werden soll. Die Vorlage bzw. Abgabe der Dokumente wird in der Liste „Schutzkonzept-Dokumente“ durch diese*n Verantwortliche*n im Cloudspeicher „Seafile“ dokumentiert. Auf die Liste haben lediglich die für die Arbeitsbereiche verantwortlichen Hauptamtlichen Zugriff. Die Einwilligung in die Dokumentation, die Selbstauskunftserklärung und die Selbstverpflichtungserklärung werden im Gemeindeamt aufbewahrt.

Personen, die ehrenamtlich mit Kindern und/oder Jugendlichen arbeiten wollen, können dies zunächst probeweise tun. Die vier Dokumente müssen sie erst vor Aufnahme einer regelmäßigen Tätigkeit vorlegen. Die Probezeit kann maximal vier Monate dauern. Für die Begleitung von Freizeiten gibt es keine Probezeit.

2.2.3 Übergangsregelung

Alle, die nach den vorstehenden Regelungen Dokumente vorzulegen haben, dies aber bei Beschluss des Schutzkonzeptes bisher nicht getan haben, werden durch den Vorsitzenden des Presbyteriums innerhalb von drei Monaten nach Beschluss des Schutzkonzeptes dazu aufgefordert und haben die Dokumente dann bis zum 31.12.2021 vorzulegen. Kommen sie dem nicht nach, werden durch den*die Vorsitzende*n des Presbyteriums und bei ehrenamtlich Mitarbeitenden durch die Person, die für den Arbeitsbereich hauptberuflich verantwortlich ist, Maßnahmen ergriffen mit dem Ziel, die Tätigkeit möglichst sofort zu beenden.

² Freiberuflich: Dies betrifft z.B. freiberufliche Musiklehrer.

³ Dies betrifft z.B. die Eltern-Kind-Gruppen-Leitungen, die im Auftrag des Familienzentrums (=Kirchenkreis) arbeiten.

2.3. Übersicht, wer welche Dokumente vorzulegen hat

Personenkreis	Erweitertes Führungszeugnis - alle 5 Jahre -	Einwilligung in die Dokumentation - mit dem EFZ -	Selbstauskunftserklärung	Selbstverpflichtungserklärung
Beruflich Mitarbeitende	x	x	x	x
Freiberuflich mit Kindern und/oder Jugendlichen Arbeitende	x	x	x	x
Im Auftrag Dritter mit Kindern und/oder Jugendlichen Arbeitende	x	x	x	x
Ehrenamtliche bei Angeboten ausschließlich für Kinder und/oder Jugendliche ⁴	x	x	x	x
Ehrenamtliche bei Angeboten, bei denen Kinder bzw. Jugendliche in der Regel durch Erwachsene begleitet werden oder die auch von Erwachsenen besucht werden ⁵	-	-	-	x
Ehrenamtliche ohne regelmäßigen Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen	-	-	-	-

⁴ Z.B. Kindergottesdienst, Kinderkirche, Kindergruppe, Kinderfreizeit, Konfirmandenarbeit, Jugendgruppe, Jugendaktionstage, Jugendfreizeit.

⁵ Z.B. MiniKirchen, FamilienKirchen, Jugendgottesdienste, FamilienKirchenTage, Väter-Kinder-Tage bzw. -Freizeiten, Gemeindefeste.

2.4 Nachhaltung und Löschung der Dokumentation

Die Nachhaltung der Dokumentation erfolgt durch das Gemeindeamt.

Gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII löschen wir den Eintrag zum erweiterten Führungszeugnis in der Liste „Schutzkonzept-Dokumente“ spätestens drei Monate, nachdem eine Person ihre Tätigkeit mit Kindern und/oder Jugendlichen in der Evangelischen Kirchengemeinde Troisdorf beendet hat.

V. Schulungen

Alle ehren-, neben- oder hauptamtlich in der Kirchengemeinde Mitarbeitenden müssen regelmäßig zum Thema „sexualisierte Gewalt“ geschult werden, um frühzeitig auf Missbrauch begünstigende Zustände bzw. Verhaltensweisen oder gar auf sexualisierte Gewalt selbst aufmerksam werden und dann professionell handeln zu können.

Der Erstsensibilisierung für das Thema dient die **Schutzkonzept-Broschüre**, in der dieses Schutzkonzepts öffentlich zugänglich gemacht wird. Die Broschüre wird, ebenso wie das Konzept selbst, jährlich aktualisiert (siehe Kapitel IX).

Die Kirchengemeinde bietet darüber hinaus in Abstimmung mit dem Kirchenkreis folgende Schulungs-Möglichkeiten, die in Anlage 6 näher erläutert sind:⁶

1. **Basismodul:** für haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitende ohne regelmäßigen Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen (ca. 3 Stunden, Auffrischung alle 2 Jahre)
2. **Kompaktmodul:** für ehrenamtlich Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen (ca. 6 Stunden, Auffrischung alle 2 Jahre)
3. **Intensivmodul:** für haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen und für ehrenamtlich Mitarbeitende mit intensivem Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen (12 Stunden, Auffrischung alle 2 Jahre)
4. **Leitungsmodul:** für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in Leitungsfunktion (12 Stunden, Auffrischung alle 4 Jahre)

Personen, die sowohl zum Intensiv- als auch zum Leitungsmodul verpflichtet sind, nehmen im zweijährigen Wechsel an den beiden Schulungen teil. Personen, die zum Leitungsmodul, aber nicht zum Intensivmodul verpflichtet sind, nehmen im zweijährigen Wechsel am Basis- oder Kontaktmodul und am Leitungsmodul teil.

⁶ Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieses Schutzkonzeptes war seitens des Kirchenkreises noch nicht klar, in welchem Turnus die Schulungen erfolgen bzw. aufgefrischt werden müssen. Die folgenden Angaben dazu sind Vorschläge und werden zu gegebener Zeit den Regelungen des Kirchenkreises angepasst.

Die Schulungen sind von folgenden Personen zu besuchen:

Personengruppe	Schutzkonzept- Broschüre	Basismodul	Kompaktmodul	Intensivmodul	Leistungsmodul
Dauer Turnus	jährl.	3 Std. alle 2 J.	6 Std. alle 2 J.	12 Std. alle 2 J.	12 Std. alle 4 J.
Pfarrer*in	x			x	x
Mitarbeiterinnen im Gemeindeamt	x	x			
Mitarbeiterin im Kirchencafé	x	x			
Küster	x			x	
Presbyter*in	x	x			x
Prädikant*in	x	x	(x)		
Kantorin	x			x	
Organist*in	x		x		
Jugendleiter	x			x	
Reinigungskraft	x	x			
Ansprechperson	x			x	x

Personengruppe	Schutzkonzept- Broschüre	Basismodul	Kompaktmodul	Intensivmodul	Leitungsmodul
Freiberuflich oder/und im Auftrag Dritter in unseren Räumen mit Kindern/Jugendlichen tätige Personen ⁷	x			x	
Freiberuflich mit Erwachsenen tätige Personen ⁸	x	x			
Ehrenamtliche bei Veranstaltungen mit Kindern und/oder Jugendlichen vor Ort			x		
Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort	x		x		
Ehrenamtliche bei Kinder- und Jugendfreizeiten und in der Konfirmandenarbeit	x			x	
Ehrenamtliche in der Arbeit mit Erwachsenen	x	x			
Ehrenamtliche, die nicht direkt mit Menschen tätig sind ⁹	x	x			

⁷ Alle, die regelmäßig in den Räumen oder/und im Auftrag der Kirchengemeinde gegen Bezahlung mit Kindern und/oder Jugendlichen arbeiten, z.Zt. Eltern-Kind-Gruppen-Leitungen, Musiklehrer, Theaterpädagog*innen von „InSzene“

⁸ Alle, die regelmäßig in den Räumen oder/und im Auftrag der Kirchengemeinde gegen Bezahlung ausschließlich mit Erwachsenen arbeiten, z.Zt. Seniorentanz-Leitung

⁹ Z.B. Compass-Austräger

VI. Mitteilungs- und Beschwerdemanagement

1. Ansprechpersonen

Das Presbyterium hat zwei Mitglieder der Kirchengemeinde zu Ansprechpersonen berufen: Rainer Gippert und Marion Hemmers (vgl. Kapitel X.1). Sie gehören weder dem Presbyterium an, noch sind sie bei der Kirchengemeinde angestellt oder an führender Stelle in ihr ehrenamtlich tätig. Sie stehen als unabhängige Ansprechpartner für Mitteilungen, Ideen, Anregungen, Kritik und Beschwerden zur Verfügung.

Die beiden Ansprechpersonen werden durch Aushänge in der Johanneskirche, im Gemeindehaus und im Dietrich-Bonhoeffer-Haus sowie durch Bekanntmachung auf der „Kontakte“-Seite im Kompass und auf der Internetseite den Gemeindegliedern sowie allen, die am Gemeindeleben teilhaben, ständig bekannt gemacht.

Darüber hinaus hat das Presbyterium zwei Einrichtungen als Ansprechpartner im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt gewonnen: das Frauenzentrum Troisdorf und die SKM-Beratungsstelle für Männer und Jungen. Diese Einrichtungen gehören nicht zur evangelischen Kirche. Die Fachkräfte dieser Einrichtungen sollen als externe, unabhängige Ansprech- und Beratungspersonen zur Verfügung stehen.

2. Mitteilungsmöglichkeiten/Beschwerdemanagement

Eine offene Fehlerkultur sowie die Möglichkeit zur Mitteilung und Beschwerde stellen die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit dar.

Menschen können sich direkt persönlich oder per Telefon an die Ansprechpersonen wenden.

Außerdem werden in der Johanneskirche, im Gemeindehaus und im Dietrich-Bonhoeffer-Haus jeweils „Briefkästen“ für Mitteilungen an die Ansprechpersonen

aufgehängt. Mitteilungsbögen und Stift werden daneben bereitgelegt. So sind auch anonyme Mitteilungen möglich.

Die Ansprechpersonen leeren die „Briefkästen“ monatlich.

3. Umgang mit Mitteilungen

Sachliche Mitteilungen, Ideen oder inhaltliche Kritik geben die Ansprechpersonen direkt an die betroffene Person, an die Dienstbesprechungsrunde oder an das Presbyterium weiter. Sie halten die Bearbeitung der Mitteilung nach, müssen sie aber nicht dokumentieren.

Kritik am Verhalten oder Mitteilungen über Fehlverhalten einer Person bearbeiten die Ansprechpersonen nach dem Interventionsplan (Kapitel VII.1).

VII. Interventionsplan für den „Fall der Fälle“

1. Interventionsplan für die Ansprechpersonen

- (1) Eine Ansprechperson nimmt Kritik am Verhalten oder eine Mitteilung über ein Fehlverhalten einer Person entgegen. Sie kann die Mitteilung mithilfe des Formulars „Beschwerdedokumentation“ dokumentieren.
- (2) Die Ansprechperson informiert die andere Ansprechperson und eine der Vertrauenspersonen des Kirchenkreises (Kapitel X.2).
- (3) Wenn sexualisierte Gewalt nach Kapitel I vorliegt, meldet die Ansprechperson die Mitteilung der Melde- und Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kapitel X.3.2).
- (4) Diese drei bewerten die Situation mithilfe des Formulars „Sachdokumentation“ und des Reflexionsbogens.
- (5) Sie entscheiden dann gemeinsam abhängig von der Schwere der Kritik bzw. des Fehlverhaltens und ggf. in Abstimmung mit der Melde- und Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland, ob und wie sie den Fall selbst abschließen oder ob sie

und/oder

5a. ...ein Interventionsteam bilden
Für das Interventionsteam stehen die Presbyterinnen und Presbyter sowie die leitenden Angestellten der Kirchengemeinde zur Verfügung.

5b. ...weitere Beratungsinstanzen einbeziehen
Als weitere Beratungsinstanzen stehen die in Kapitel X.3.1. und X.3.2. genannten

Die Ansprechpersonen und die Vertrauensperson entscheiden (ggf. in Abstimmung mit der Melde- und Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland), wen sie aus diesem Pool in das fallbezogene Interventionsteam berufen.

Kontaktstellen zur Verfügung. Die Ansprechpersonen und die Vertrauensperson entscheiden (ggf. in Abstimmung mit der Melde- und Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland), welche sie davon einbeziehen.

- (6) Das weitere Vorgehen wird nun zwischen den Beteiligten abgesprochen. Dabei kann ggf. eine Leitungsperson (aus dem Interventionsteam) die Leitung der Fallbearbeitung übernehmen. Diese Leitungsperson kann ihre Bearbeitung des Falls mithilfe des Formulars „Bearbeitung einer Beschwerde durch eine Leitungsperson“ dokumentieren.
- (7) Die Person, die den Fall am engsten begleitet hat, erstellt nach Abschluss des Falls eine Abschlussdokumentation. Darin hält sie fest, welche Schritte gegangen und welche Lösung mit der/den betroffenen Person(en) gefunden wurden. Die Abschlussdokumentation wird im Gemeindearchiv sicher verschlossen archiviert. Zusätzlich kann die Person, die den Fall am engsten begleitet hat, auch eine Empfehlung an die Kirchengemeinde aussprechen, weitere Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Wenn möglich, kann diese Empfehlung durch das Presbyterium oder die für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Verantwortlichen sofort umgesetzt werden. In jedem Fall muss sie in die nächste Überarbeitung des Schutzkonzepts einbezogen werden (Kapitel IX).

2. Interventionsplan für Mitarbeitende

Beobachten Mitarbeitende **unangemessene Verhaltensweisen**, können sie sie selbsttätig zur Sprache bringen (analog zu Kapitel II.2) oder/und einer der Ansprechpersonen melden (Kapitel X.1). Die Ansprechperson verfährt dann nach ihrem Interventionsplan (Kapitel VII.1).

Erlangen ehren-, neben- oder hauptamtlich Mitarbeitende Kenntnis von **sexualisierter Gewalt**, so sind sie verpflichtet, diese der Melde- und Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland zu melden (Kapitel X.3.2). Berichtet eine ehrenamtlich Mitarbeitende Person einer hauptamtlich Mitarbeitenden oder ehrenamtlich in der Gemeindeleitung tätigen Person von sexualisierter Gewalt, so unterstützt diese sie bei der Kontaktaufnahme mit der Melde- und Ansprechstelle. Die Melde- und Ansprechstelle regelt das weitere Verfahren.

VIII. Öffentlichkeitsarbeit

Dieses Schutzkonzept soll ständig in der Kirchengemeinde präsent sein.

Dies gibt Eltern Sicherheit, ihre Kinder den Mitarbeiter*innen der Kirchengemeinde anzuvertrauen.

Die Tatsache, dass die Kirchengemeinde sich mit dem Thema sexualisierte Gewalt befasst, kann eine abschreckende Wirkung für potenzielle Täter*innen haben.

Außerdem trägt die öffentliche Verbreitung des Schutzkonzeptes dazu bei, das Thema „sexualisierte Gewalt“ zu enttabuisieren und so Kinder und Jugendliche zu schützen.

Dieses Schutzkonzept wird als Broschüre gedruckt in der Johanneskirche, im Gemeindehaus und im Dietrich-Bonhoeffer-Haus ausgelegt. Zudem wird die Broschüre digital auf der Internetseite zugänglich gemacht.

Im Laufe des Jahres 2021/22 soll das Schutzkonzept medial und elementarisiert für und mit Kindern und Jugendlichen aufbereitet werden. Dies wird dann auf dieselbe Weise öffentlich zugänglich gemacht wie das Schutzkonzept selbst.

Über die Fertigstellung des Schutzkonzeptes wird zudem im „Kompass“, auf der Internetseite sowie auf den Social-Media-Kanälen der Gemeinde berichtet.

IX. Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept wurde im Laufe der Jahre 2020/21 von einer vom Presbyterium berufenen Arbeitsgruppe (Monika Rink, Lisa-Marie Eßmann, Simon Schilling, Judith Manderla und Ingo Zölllich) erarbeitet und am 26.6.2021 vom Presbyterium beschlossen.

Es wird Mitte des Jahres 2022 überarbeitet. Dazu wird das Presbyterium zu gegebener Zeit eine Arbeitsgruppe berufen. Dieser sollen angehören:

- die beiden gemeindlichen Ansprechpersonen (Kapitel VI.1)
- der Jugendleiter
- mindestens zwei Mitglieder des Presbyteriums
- interessierte Mitglieder des Ausschusses für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien
- weitere interessierte Personen.

Das Presbyterium wird auch eine*n Vorsitzende*n der Arbeitsgruppe berufen, die*der zur Schutzkonzept-Sitzung einlädt.

In die Überarbeitung des Schutzkonzeptes sind die in Kapitel III genannten Hinweise von Kindern, Jugendlichen, Mitarbeitenden und Eltern sowie die aus einem Fall resultierenden Empfehlungen (Kapitel VII.1 (7)) einzubeziehen. Außerdem sind die außergemeindlichen Ansprechpartner (Kapitel VI.1) zu hören; geben sie Empfehlungen, so sind diese ebenfalls bei der Überarbeitung zu berücksichtigen.

Die Arbeitsgruppe wird das überarbeitete Schutzkonzept dem Presbyterium zur Beschlussfassung vorlegen und nach Beschlussfassung die Schutzkonzept-Broschüre entsprechend aktualisieren.

X. Kontakte

1. Ansprechpersonen der Kirchengemeinde

Das Presbyterium hat folgende **Mitglieder der Kirchengemeinde** zu Ansprechpersonen für Mitteilungen, Ideen und Beschwerden aller Art, aber insbesondere auch zu sexualisierter Gewalt, berufen:

Rainer Gippert, Tel. 0 22 41- 8 11 76

Marion Hemmers, Tel. 0 22 41 – 7 75 24

Des Weiteren hat es folgende Einrichtungen zu **externen Ansprechpartnern** speziell zu Fällen sexualisierter Gewalt zu berufen:

Frauenzentrum Troisdorf
Hospitalstr. 2
53840 Troisdorf
Tel. 0 22 41 – 7 22 50
beratung@frauenzentrum-troisdorf.de

SKM-Beratungsstelle für Männer und Jungen
Bahnhofstr. 27
53721 Siegburg
Tel. 0 22 41 – 17 78 43
skm@skm-rhein-sieg.de

2. Vertrauenspersonen des Kirchenkreises

Der Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein hat folgende Vertrauenspersonen für Fälle sexualisierter Gewalt berufen:

Maria Heisig und Thomas Dobbek
Ev. Beratungsstelle für Erziehungs-, Jugend-, Ehe- und Lebensfragen
Haus der Evangelischen Kirche
Adenauerallee 37
53113 Bonn
Tel. 02 28 – 6 88 01 50

3. Weitere Kontaktstellen

3.1. In Troisdorf und Umgebung

Frauen helfen Frauen e.V. – Frauenhaus Troisdorf		0 22 41 – 1 48 49 34	info@ frauenhelfenfrauenev.de www.frauenhaus- troisdorf.de
Stadt Troisdorf Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Rathaus Kölner Str. 176 53840 Troisdorf	0 22 41 – 9 00 8 96	jugendamt@troisdorf.de

3.2. In der Evangelischen Kirche

Melde- und Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung - Claudia Paul -	Graf-Recke-Str. 209a 40237 Düsseldorf	02 11 – 3 61 03 12	claudia.paul@ekir.de www.ekir.de/ ansprechstelle
--	--	-----------------------	--

Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland - Erika Georg- Mooney -	Hans-Böckler-Str. 7 40467 Düsseldorf	02 11 – 4 56 24 71	georg-mooney@ afj-ekir.de
Ev. Jugendwerk Sieg – Rhein - Bonn	Dammstr. 76 53721 Siegburg	0 22 41 – 2 56 01 10	jugendreferat@ evaju.de

3.3. Anonyme Anlaufstellen

Zentrale Anlaufstelle .help – Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie	08 00 – 50 40 112 kostenfrei und anonym	zentrale@anlaufstelle.help www.anlaufstelle.help
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch	08 00 – 22 55 530 kostenfrei und anonym	www.hilfeportal- missbrauch.de www.nina-info.de
Telefonseelsorge	08 00 – 111 000 111 oder 08 00 – 111 000 222 kostenfrei und anonym	online.telefonseelsorge.de
Kinder- und Jugendtelefon	116 111 kostenfrei und anonym	



Evangelische Kirchengemeinde Troisdorf
Kronprinzenstraße 12
53840 Troisdorf
Tel. 0 22 41 - 97 90 94 -0
info@evangelischtroisdorf.de
www.evangelischtroisdorf.de